



Der Präsident

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

1. Juni 2007

Az.: 21-08-102-08/07 – S 09/07

MD/He

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Geschäftszeichen: PA 7 – 16/5200; 16/5245

Ihr Scheiben vom 11.05.2007

Sehr geehrter Herr Oswald,

bezüglich des o.g. Gesetzentwurfes bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns die folgenden Anmerkungen:

I. Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1)

1. §§ 10b EStG (E)

In § 10b Abs. 1 EStG (E) werden die Höchstgrenzen der einkommensteuerlichen Abzugsfähigkeit von Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) einheitlich auf 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter festgesetzt.

Hiervon sollen - wie schon in dem derzeitigem § 48 Abs. 4 Satz 2 EStDV i.V.m. Anlage 1 Abschnitt B – bestimmte Mitgliedsbeiträge an Körperschaften trotz ihrer Gemeinnützigkeit von der Abzugsfähigkeit ausgenommen werden.



Gleichzeitig soll ein etwaiger Spendenübertrag, der die gesetzlich abziehbaren Höchstbeträge überschreitet auf unbegrenzte Zeit vortragsfähig sein. Ein Rücktrag von Zuwendungen wird zukünftig nicht mehr möglich sein.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren beträgt nach dem Regierungsentwurf Euro 750.000 anstelle von derzeit Euro 307.000. Daneben stellt der Verweis nach § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG (E) auf die gleichfalls modifizierte Vorschriften der §§ 52 bis 54 AO (E) klar, dass künftig sowohl im Einkommensteuergesetz als auch in der Abgabenordnung derselbe Maßstab für die Beurteilung der steuerlichen Gemeinnützigkeit gilt.

Der DStV hält diese Maßnahmen für geeignet, bürgerschaftliches Engagement zu stärken und die Spendenbereitschaft der Steuerpflichtigen zu stimulieren. Die Förderung der steuerlichen Attraktivität von altruistischen Zuwendungen durch Erhöhung der abziehbaren Beträge und Einführung eines unbegrenzten Zuwendungsvortrags stellt hierfür einen wichtigen Schritt dar. Zu begrüßen ist ebenfalls die Harmonisierung des Begriffs der „Gemeinnützigkeit“ in AO und EStG, wodurch eine doppelte Prüfung der Förderungsvoraussetzungen entfällt. Der Wegfall von Sondernormen im EStG samt Durchführungsverordnung wird die Praxistauglichkeit des steuerlichen Zuwendungsrechts erhöhen.

Positiv zu bewerten ist auch, dass auf die noch im Referentenentwurf enthaltene Einschränkung bei den Stiftungen – sog. Förderstiftungen sollten ausgeschlossen werden – verzichtet wurde. Ebenso konsequent ist, zukünftig die Zustiftungen den Neustiftungen gleichzustellen. Hierbei ist vor allem zu beachten, dass gerade Stiftungen auf das Wohlwollen von außenstehenden Spendern angewiesen sind, da es diesen – z.B. im Gegensatz zu den Vereinen - an stetem Kapitalzufluss fehlt.

2. Einfügung des § 34h EStG (E)

§ 34h EStG (E) sieht im Falle der Betreuung von hilfebedürftigen Personen von mindestens 20 Zeitstunden im Monat eine jährliche Steuerermäßigung von Euro 300 vor. Der DStV unterstützt die geplante Regelung, die freiwillig Tätigen zu Gute kommt, denen keine steuerfreie Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG gewährt wird. Zur Wahrung der Rechtssicherheit und des Bestimmtheitsgebots wäre jedoch noch gesetzlich zu konkretisieren, welche Darlegungslast dem Steuerpflichtigen zur Inanspruchnahme der Vergünstigung auferlegt werden soll. Angesichts der bescheidenen Steuerermäßigung sollten hierfür nach Ansicht des DStV die



Anforderungen nicht überdehnt werden, damit der Steuerpflichtige neben der altruistischen Tätigkeit nicht noch zusätzliche Bürokratielasten zu bewältigen hat. Um unentgeltliche Leistungen konsequent zu fördern, wäre eine Ausweitung des § 34 h EStG (E) auf alle Tätigkeiten ohne Vergütung für gemeinnützige Körperschaften ebenfalls vorstellbar.

II. Änderungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 (Artikel 2)

1. §§ 48, 49 EStDV

Der Entwurf des Artikelgesetzes zielt insgesamt auf eine Vereinheitlichung des steuerlichen Gemeinnützigkeits-Begriffs, indem die steuerliche Förderungsfähigkeit allein in der AO geregelt wird. Dementsprechend werden „entlegene“ Normen wie die §§ 48, 49 EStDV überflüssig und ersatzlos gestrichen. Der DStV begrüßt diese Maßnahme ausdrücklich als Beitrag zur Normenklarheit.

2. § 50 Abs. 2 EStDV

Die Vorschrift regelt den Höchstbetrag von Euro 100 für den vereinfachten Zuwendungsnachweis. Hiermit entfällt eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster. Der DStV schlägt darüber hinaus als Maßnahme zum Bürokratieabbau vor, diesen Betrag auf Euro 200 zu erhöhen. Der Verzicht auf amtliche Formulare und die Möglichkeit eines unkomplizierten Sonderausgabenabzugs wird die Spendenbereitschaft der Bürger erhöhen.

III. Änderung des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 3)

Im Rahmen des modifizierten § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG (E) wird eine Angleichung der abziehbaren Höchstbeträge von Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) analog zur Regelung des Spendenabzugs nach § 10b EStG (E) vorgenommen. Demnach gelten zukünftig im Körperschaft- und Einkommensteuerrecht dieselben Höchstbeträge zum Steuerabzug (entweder 20 Prozent des Einkommens oder 2 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter). Entsprechend dem EStG (E) gelten nach der Neuregelung auch dieselben Regeln zur Nicht-Abziehbarkeit bestimmter Mitgliedsbeiträge sowie des zeitlich unbegrenzten Vortrags von nicht in einem Veranlagungszeitraum zu berücksichtigenden Zuwendungen.

Der DStV begrüßt diese Maßnahme des Gesetzgebers zur Rechtsvereinheitlichung- und vereinfachung. Die Anwendung analoger Regeln auf dem Gebiet des Gemeinnützigkeitsrechts



tragen erheblich zur besseren Handhabung des Steuerrechts bei. Gleiches gilt für den verbesserten Betriebsausgabenabzug, der die Spendenbereitschaft von Unternehmen fördert und gemeinnütziges Handeln in noch größerem Umfang finanziell honoriert.

Der DStV unterstützt gleichfalls das Vorhaben, den Haftungssteuersatz nach § 9 Abs. 3 Satz 3 KStG des Spendenempfängers, der vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt, von 40 auf 30 Prozent des zugewendeten Betrages zu begrenzen.

IV. Änderung des Gewerbesteuergesetzes (Artikel 4)

Die Änderungen im Gewerbesteuergesetz betreffen vor allem § 9 Nr. 5 GewStG, wonach künftig einheitlich 20 Prozent des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 GewStG erhöhten Gewinns oder 2 Promille der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Zuwendungen gewerbesteuerlich berücksichtigt werden können.

Zuwendungen an Stiftungen sind dann für Gewerbesteuerzwecke analog dem EStG (E) bis zu einem Höchstbetrag von Euro 750.000 abzugsfähig.

Gleiches gilt für die Nicht-Berücksichtigung von bestimmten Mitgliedsbeiträgen. Der Haftungssatz des vorsätzlich oder grob fahrlässigen Zuwendungsempfängers, der falsche Bestätigungen über Spenden und Mitgliedsbeiträge ausstellt, soll künftig auf das Vierfache des Steuermessbetrags des Zuwendenden lauten.

Die Erhöhung des Betriebsausgabenabzugs von Zuwendungen und deren Harmonisierung im Steuerrecht wird seitens des DStV begrüßt. Der standardisiert anzuwendende Gewerbesteuersatz in Haftungsfällen entspricht etwa dem Durchschnitt der Hebesätze in der Bundesrepublik und ist daher nicht zu beanstanden.

V. Änderung der Abgabenordnung (Artikel 5)

1. § 52 Abs. 2 AO (E)

Der Entwurf sieht in § 52 Abs. 2 AO (E) eine – aus 25 Punkten bestehende - abschließende Aufzählung gemeinnütziger Tätigkeiten vor, die – bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des unveränderten Satzes 1 (selbstlose Förderung der Allgemeinheit) – als steuerrechtlich förderungswürdig gelten. Mangels einschlägiger Generalklausel entfielen der Anwendungsbereich des § 52 AO (E) bei nicht im Gesetz enumerativ aufgeführten Tätigkeiten (bisher gilt dieses Prinzip der Aufzählung nur bei der



Definition der „besonderen Förderungswürdigkeit“ im Einkommensteuerrecht). Auf Grund der geplanten Verweise der EStG (E), KStG (E) sowie GewStG (E) auf die §§ 52-54 AO (E) würde diese Definition im gesamten Steuerrecht gelten.

Der DStV begrüßt einerseits das Ziel einer Rechtsvereinheitlichung, die dem Steuerpflichtigen die Beurteilung einer etwaigen steuerlichen Förderungswürdigkeit erleichtert, da künftig nur noch der Maßstab der AO (E) Anwendung finden würde.

Problematisch erscheint dagegen die abschließende Aufzählung für nunmehr alle förderungswürdigen Tatbestände, ohne darüber hinaus noch nicht genannte, aber ebenfalls als gemeinnützige zu erachtende Tätigkeiten mittels einer Generalklausel zu berücksichtigen. Die Begründung hierfür, im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht mehr Rechtssicherheit zu schaffen, wird hierbei auch nicht seitens des DStV verkannt. Um aber dem Bürger und der Finanzverwaltung auch in Zukunft die Möglichkeit zu geben, auf Veränderungen regionaler und überregionaler Lebens- und Umweltverhältnisse angemessen reagieren zu können, sollte bei der Definition des „Gemeinnütziges Zweckes“ auf eine Generalklausel wie im bestehenden Recht nicht verzichtet werden.

Die Gefahr einer dadurch uneinheitlichen Handhabung des Gemeinnützigkeitsbegriffs hält der DStV nicht für durchgreifend. Zum einen sind Generalklauseln im deutschen Recht durchweg gängig. Daneben dürfte es der Praxis – bei guter Gesetzgebung – nicht schwer fallen, den abstrakten Tatbestand einer Generalklausel rechtssicher auszugestalten. Wie der Bundesrat in seiner Sitzung vom 30. März 2007 unschwer darlegt, lassen sich schon aus heutiger Sicht, unschwer förderungswürdige Zwecke finden, die nicht im Katalog enthalten sind. Um diese altruistischen Tätigkeiten nicht zu benachteiligen, müsste in Zukunft wiederholt und umständlicher Weise in jedem Fall ein parlamentarisches Verfahren angestrengt werden.

Der DStV regt daher nachdrücklich die Beibehaltung der Formulierung „insbesondere“ in Absatz 2 Satz 1 des § 52 AO an.

2. §§ 64 Abs. 3, 67a Abs. 1 AO (E)

Sowohl bei den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 64 AO als auch bei den Zweckbetrieben von Sportvereinen nach § 67a AO wird der Höchstbetrag von Einnahmen im Rahmen kommerzieller Betätigung, der die steuerrechtlich gemeinnützige Qualifizierung entfallen lässt, nach der AO-Novelle von jeweils Euro 30.678 auf Euro 35.000 angehoben.



Nach Ansicht des DStV wird mit der erhöhten Grenze den gemeinnützigen Körperschaften wieder der notwendige Spielraum gegeben, sich in begrenztem Maße wirtschaftlich zu betätigen, ohne dabei die gewerbliche Wirtschaft zu gefährden. Der DStV hält die erstmalige Anpassung des Höchstbetrages seit der Einführung der o.g. Normen mit Wirkung vom 1.1.1990 (damaliger Höchstbetrag: DM 60.000) auf Grund der Teuerungsraten der vergangenen Jahre und nicht zuletzt wegen der erhöhten Umsatzsteuer in den Jahren 1998 und 2007 nicht nur für sinnvoll, sondern gerade für geboten. Sollte mit dem Gesetzesentwurf aber eine Verbesserung anstelle der Wiederherstellung des Status quo beabsichtigt sein, müsste die Wertgrenze auf mindestens Euro 40.000 angehoben werden.

VI. Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 7)

Parallel zu den Änderungen der steuerunschädlichen Höchstbeträge in der AO (unter V.) wird nach dem Gesetzesentwurf gleichlautend der Höchstbetrag für die Befugnis, die Umsatzsteuer nach Durchschnittssätzen zu berechnen, neu festgesetzt. Demnach wird der derzeitige Höchstbetrag in § 23a UStG von Euro 30.678 nach dem vorliegenden Entwurf durch den erhöhten Betrag von Euro 35.000 ersetzt.

Der DStV begrüßt zwar die vorgenannte Erhöhung. Jedoch sei auch auf die Anmerkungen unter V. 2. verwiesen.

VI. Sonstiges

Der DStV regt zusätzlich an, im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren auch die zu unterstützende Körperschaft selbst in einem größeren Umfang von bürokratischen Zwängen, steuerlichen Pflichten und sonstigen Beschränkungen der Handlungsfreiheit zu entbinden. Hierzu könnte beispielsweise die Abschaffung der Grunderwerbsteuerpflicht oder die Erleichterung der Wirtschaftsführung gemeinnütziger Einrichtungen gehören (zu weiteren Einzelheiten vgl. *Hüttemann*, DB 2007, S. 127, 130 f.).

Mit freundlichen Grüßen

gez. StB/vBP Jürgen Pinne